

Sitzung Gemeinderat Stelzenberg am 09.09.2014

09.09.2014 20:00 Uhr

Sitzung des Gemeinderates Stelzenberg

Hiermit lade ich Sie zur **01. öffentlichen und konstituierenden Sitzung des Gemeinderates Stelzenberg** am

Dienstag, 9. September 2014 um 20:00 Uhr

in den **großen Saal des Bürgerhauses** ein.

Tagesordnung:

- Öffentlicher Teil**
- 1 Einwohnerfragestunde
 - 2 Ehrungen
 - 3 Verpflichtung der Ratsmitglieder
 - 4 Ernennung des Ortsbürgermeisters, Vereidigung und Einführung in das Amt
 - 5 Annahme einer Spende
 - 6 Änderung der Hauptsatzung
 - 7 Geschäftsordnung
 - 8 Wahl der Ortsbeigeordneten
 - Wahl des/der Ersten Beigeordneten
 - Wahl des/der weiteren Beigeordneten
 - 9 Ernennung der Ortsbeigeordneten, Vereidigung und Einführung in das Amt
 - 10 Mitteilungen
- Nichtöffentlicher Teil**
- 11 Bauangelegenheiten (vorsorglich)
 - 12 Mitteilungen

(Reinhold Meister)
Ortsbürgermeister

Niederschrift

über die **01. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Stelzenberg**
in der Legislaturperiode 2014/2019 am **09.09.2014**

im **großen Saal des Bürgerhauses**
um **20:00** Uhr

Teilnehmer:

Name			Anmerkungen
Vorsitzende			
Reinhold Meister	SPD	geschäftsführender Ortsbürgermeister	Vors. bis TOP 4, ab TOP 5 RM
Reiner Demuth	SPD	neugewählter Ortsbürger- meister	Vors. ab TOP 4

Die gewählten Rats- mitglieder

Renate Flesch	SPD
Stefan Jörg	SPD
Wolfgang Lesmeister	SPD
Tina Pieper	SPD
Heidrun Pietsch- Meister	SPD
Volker Schwartz	SPD
Isabelle Schwindt	SPD
Elfriede Wagner	SPD
Sebastian Benkel	FWG
Vera Gawöhn	FWG
Fritz Geib	FWG
Werner Gundacker	FWG
Reinhold May	FWG
Norbert Rösel	FWG
Jochen Stadler	FWG

Schriftführerin

Sibylle Scherer

Tagesordnung:

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Ehrungen
- 3 Verpflichtung der Ratsmitglieder
- 4 Ernennung des Ortsbürgermeisters, Vereidigung und Einführung in das Amt
- 5 Annahme einer Spende
- 6 Änderung der Hauptsatzung
- 7 Geschäftsordnung
- 8 Wahl der Ortsbeigeordneten
 - Wahl des/der Ersten Beigeordneten
 - Wahl des/der weiteren Beigeordneten
- 9 Ernennung der Ortsbeigeordneten, Vereidigung und Einführung in das Amt
- 10 Mitteilungen

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass zu dieser ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Die Einladung ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung am 13.06.2014 erfolgt.

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 36 vom 04.09.2014.

Beschlussfähigkeit gemäß Gemeindeordnung liegt vor.

TOP: 1

Einwohnerfragestunde

Sachvortrag:

Es liegen keine Anfragen vor.

TOP: 2

Ehrungen

Sachvortrag:

Folgende ehemalige Ratsmitglieder und Beigeordnete werden für ihre Tätigkeit im Ortsgemeinderat Stelzenberg geehrt:

Asel Karl Eugen	10 Jahre	(20.07.2004 – 31.05.2014)
Clemens Frank	3 Jahre, 8 Monate	(04.10.2010 – 31.05.2014)
Frohnhöfer Erhard	10 Jahre	(20.07.2004 – 31.05.2014)
Pfreundt Carola	10 Jahre	(20.07.2004 – 31.05.2014)
Rheinhardt Dieter	30 Jahre 20 Jahre	(12.07.1984 – 31.05.2014) Ratsmitglied (10.08.1994 – 09.09.2014) Beigeordneter
Schweitzer Gisela	6 Jahre, 4 Monate	(19.02.2008 – 31.05.2014)

Der geschäftsführende Ortsbürgermeister Reinhold Meister verabschiedet die anwesenden ehemaligen Ratsmitglieder Frank Clemens, Erhard Frohnhöfer und Dieter Rheinhardt in der heutigen Sitzung und überreicht ihnen jeweils eine Urkunde sowie ein Präsent.

Ehrenurkunden im Namen des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz erhalten:

Jörg Stefan	für eine 20-jährige Tätigkeit als Ratsmitglied der Ortsgemeinde Stelzenberg
Rheinhardt Dieter	für eine 30-jährige Tätigkeit als Ratsmitglied und Beigeordneter der Ortsgemeinde Stelzenberg

Der geschäftsführende Ortsbürgermeister Reinhold Meister überreicht die Urkunden und ein Präsent an Stefan Jörg und Dieter Rheinhardt.

TOP: 3

Verpflichtung der Ratsmitglieder

Sachvortrag:

Die Ratsmitglieder sind gemäß § 30 Abs. 2 GemO vom Ortsbürgermeister vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung im Namen der Gemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu verpflichten.

Die Ratsmitglieder werden auf ihre Rechte und Pflichten hingewiesen, die sich insbesondere aus den §§ 20-22, 30, 31 GemO und § 108 e StGB ergeben.

Im Anschluss verpflichtet der geschäftsführende Ortsbürgermeister Reinhold Meister alle Ratsmitglieder per Handschlag.

Die Verpflichtung des Ratsmitgliedes Reinhold Meister nimmt der geschäftsführende Ortsbeigeordnete Dieter Rheinhardt vor.

TOP: 4

Ernennung des Ortsbürgermeisters, Vereidigung und Einführung in das Amt

Sachvortrag:

Der am 25.05.2014 neugewählte Ortsbürgermeister Reiner Demuth wird durch den geschäftsführenden Ortsbürgermeister Reinhold Meister nach den Vorschriften des Landesbeamtenengesetzes durch Aushändigung der Ernennungsurkunde zum Ehrenbeamten der Ortsgemeinde Stelzenberg ernannt. Im Anschluss wird der Ortsbürgermeister vereidigt und in das Amt eingeführt.

Die Durchschrift der Ernennungsurkunde sowie die Niederschrift über die Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung sind als **Anlage Nr. 1 und Nr. 2** dieser Niederschrift beigelegt.

Der neue Ortsbürgermeister ruft in seiner Antrittsrede dazu auf, die Gräben zwischen den beiden politischen Gruppierungen zu schließen, sowie das gegenseitige Misstrauen abzubauen. Sein Ziel sei ein gemeinsames Miteinander zum Wohle von Stelzenberg. Er beabsichtige einen Neuanfang und hoffe auf breite Unterstützung über die Parteigrenzen hinaus.

TOP: 5

Annahme von Spenden

Sachvortrag:

Der Vorsitzende Reiner Demuth, teilt mit, dass noch zwei weitere Spenden hinzugekommen seien.

Dem Gemeinderat liegt die Anzeige einer Spende vom Obst- und Gartenbauverein Stelzenberg in Höhe von 300,00 € für die Beschaffung eines Spielgerätes für den Kindergarten vor.

Die Zuwendungsanzeige liegt dieser Niederschrift als **Anlage Nr. 3** bei.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der vorgetragenen Spende.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Dem Gemeinderat liegt die Anzeige einer Spende vom SPD-Ortsverein Stelzenberg in Höhe von 300,00 € für Umbau bzw. Ausstattung des Mehrgenerationentreffs in Stelzenberg vor.

Die Zuwendungsanzeige liegt dieser Niederschrift als **Anlage Nr. 4** bei.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der vorgetragenen Spende.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Dem Gemeinderat liegt die Anzeige einer Spende von der Fa. EFS Elektro Frohnhöfer in Höhe von 4.015,28 € für Umbau des Mehrgenerationentreffs in Stelzenberg vor.

Die Zuwendungsanzeige liegt dieser Niederschrift als **Anlage Nr. 5** bei.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der vorgetragenen Spende.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

TOP: 5

Änderung der Hauptsatzung

Sachvortrag:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Stelzenberg soll geändert werden.

Die Änderungen betreffen insbesondere die Art und Zusammensetzung der Ausschüsse (§ 3).

Darüber hinaus sollen einige redaktionelle Anpassungen an das Hauptsatzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes vorgenommen werden.

Zur Vermeidung einer erneuten Änderungssatzung wird empfohlen, die Hauptsatzung neu zu fassen.

Der Entwurf der Neufassung der Satzung ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigelegt. Die geänderten Passagen sind rot markiert.

Der Vorsitzende erläutert die betreffenden Punkte und schlägt folgende Änderung zum vorgelegten Entwurf vor:

§ 3 Abs. 1 Nr. d): Der Rechnungsprüfungsausschuss soll mit 5 Mitgliedern besetzt werden und in § 3 Abs. 4 soll das Wort „sollen“ durch „können“ ersetzt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Hauptsatzung wie vorgetragen zu. In § 3 Abs. 1 wird Alternative 1 beschlossen (**Anlage Nr. 6** zur Niederschrift).

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

TOP: 7

Geschäftsordnung

Sachvortrag:

Nachdem die Wahlzeit abgelaufen ist, gilt die derzeitige Geschäftsordnung noch bis 24. November 2014. Der Gemeinderat soll deshalb mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (12) eine neue Geschäftsordnung beschließen. Erfolgt dies nicht bis 24.11.2014, gilt die Mustergeschäftsordnung.

Die derzeit gültige Mustergeschäftsordnung ist im neuen Kommunalbrevier (Seite 247 ff) abgedruckt - welches in der konstituierenden Sitzung an die anwesenden Ratsmitglieder ausgehändigt wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mustergeschäftsordnung entspricht (**Anlage Nr. 7** zur Niederschrift).

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

TOP: 8

Wahl der Ortsbeigeordneten

- Wahl des/der Ersten Beigeordneten
- Wahl des/der weiteren Beigeordneten

Sachvortrag:

Nach der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Stelzenberg können bis zu zwei Beigeordnete gewählt werden.

Die Wahl der Ortsbeigeordneten bestimmt sich nach den Regelungen des § 40 GemO. Danach erfolgt die Wahl der Ortsbeigeordneten in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält.

Die Auszählung der Stimmen wird vom Wahlvorstand vorgenommen.

Für die Auszählung der Stimmen beauftragt der Vorsitzende folgende zwei Ratsmitglieder:

- Norbert Rösel
- Heidrun Pietsch-Meister

a) Erster Ortsbeigeordneter

Die SPD-Fraktion schlägt Frau Renate Flesch für das Amt der Ersten Ortsbeigeordneten vor.

Abstimmungsergebnis:

15 Stimmen dafür
0 Stimme dagegen
0 ungültige Stimmen
1 Stimmenthaltung

Somit ist Frau Renate Flesch zur Ersten Ortsbeigeordneten gewählt.

Die gewählte Erste Ortsbeigeordnete nimmt die Wahl an.

Über die Wahl der Ersten Ortsbeigeordneten wird eine Niederschrift angefertigt. Diese wird vom Vorsitzenden, den Mitgliedern des Wahlausschusses und von der Schriftführerin unterzeichnet und als **Anlage Nr. 8** dieser Niederschrift beigefügt.

b) Weiterer Ortsbeigeordneter

Die SPD-Fraktion schlägt Herrn Stephan Pieper als weiteren Ortsbeigeordneten vor.

Abstimmungsergebnis:

13 Stimmen dafür
1 Stimmen dagegen
2 Stimmenthaltungen
0 ungültige Stimmen

Somit ist Herr Stephan Pieper zum Weiteren Ortsbeigeordneten gewählt.

Dem Ortsbürgermeister liegt eine schriftliche Erklärung von Herrn Stephan Pieper vor, in der dieser verbindlich und unwiderruflich erklärt, dass er im Falle der Wahl zu einem ehrenamtlichen Beigeordneten das Amt annehmen und antreten werde. Weiter erklärt er, dass er die Voraussetzungen nach § 53a Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 53 Abs. 3 und 4 erfülle.

Über die Wahl des Ortsbeigeordneten wird eine Niederschrift angefertigt. Diese wird vom Vorsitzenden, den Mitgliedern des Wahlausschusses und von der Schriftführerin unterzeichnet und als **Anlage Nr. 9** dieser Niederschrift beigefügt.

TOP: 9

Ernennung der Ortsbeigeordneten, Vereidigung und Einführung in das Amt

Sachvortrag:

c) Erste Ortsbeigeordnete

Die gewählte Erste Ortsbeigeordnete wird durch den Ortsbürgermeister ernannt, vereidigt und in ihr Amt eingeführt. Die Niederschrift darüber wird von der Ersten Ortsbeigeordneten und von dem Vorsitzenden unterzeichnet. Sie liegt als **Anlage Nr. 10** dieser Niederschrift bei, ebenso die Kopie der Ernennungsurkunde (**Anlage Nr. 11**).

d) Weiterer Ortsbeigeordneter

Da der neu gewählte Ortsbeigeordnete in der heutigen Sitzung nicht anwesend ist, wird er in der nächsten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates ernannt, vereidigt und in sein Amt eingeführt.

TOP: 10

Mitteilungen

Sachvortrag:

- Ortsbürgermeister Demuth teilt dem Rat mit, dass die Ziegen wieder zur Beweidung am Kellerberg stünden.
- Ortsbürgermeister Demuth berichtet über zwei Arbeitseinsätze der SPD:
 - Entwässerungsarbeiten am Friedhof
 - Setzen von Pfosten für das Beweidungsprojekt am Kellerberg
- Dem Rat liegt eine Kostengegenüberstellung des Ingenieurbüros Planschmiede zur Umbaumaßnahme Mehrgenerationenhaus vor. Der Vorsitzende berichtet, dass die Kostenaufstellung derzeit in Zusammenarbeit mit der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung geprüft werde. Das Ergebnis dieser Prüfung werde dem Rat in der nächsten Sitzung mitgeteilt.
- Ratsmitglied Meister teilt dem Rat mit, dass der Treppenbau am Bürgerhaus mittels Spenden gewährleistet werden könne und er kostenlos die Planung dafür übernehme.

- Ratsmitglied Jochen Stadler moniert den Zustand der Entwässerungssituation in der Straße „Auf der Platt“. Der Vorsitzende sagt eine Behandlung im Bauausschuss zu und die Problematik werde an die Verbandsgemeindewerke weitergeleitet.
- Ratsmitglied Elfriede Wagner fragt an, ob die Toiletten an der Leichenhalle während einer Trauerfeier benutzt werden könnten. Dies wird bejaht. Es wird ein Hinweisschild an der Toilettentür angeregt.
- Ratsmitglied Gawöhn teilt mit, dass das untere Eingangstor am Friedhof nicht richtig schließe.
- Der Vorsitzende teilt dem Rat die Fraktionsbildung und deren Vorsitzenden mit. Demnach haben sich die FWG-Fraktion (Vorsitzende: Vera Gawöhn, Stellv. Vorsitzender: Reinhold May) und die SPD-Fraktion (Vorsitzende: Heidrun Pietsch-Meister, Stellv. Vorsitzende: Isabelle Schwindt) jeweils zu einer Fraktion zusammengeschlossen.
- Die Vorsitzende der FWG-Fraktion Vera Gawöhn bringt zum Ausdruck, dass sie dem neuen Ortsbürgermeister alles Gute wünsche und die Fraktion einen Neuanfang konstruktiv begleiten wolle.

Dieser Sitzungsteil wird
um **22:15 Uhr** durch den Vorsitzenden geschlossen.

Diese Niederschrift umfasst

10 Seiten und
11 Anlagen

Vorsitzende

Geschäftsführender Ortsbürgermeister Reinhold Meister

Neugewählter Ortsbürgermeister Reiner Demuth

Schriftführerin

1

Einwohnerfragestunde

Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd - Auszug aus der Niederschrift

über die 01. öffentliche Sitzung am 09.09.2014
des Gemeinderates Stelzenberg

Für die Richtigkeit des Auszuges:	Verteiler	1)	<input type="checkbox"/>	z.w. Veranlassung
		2)	<input type="checkbox"/>	zur Kenntnisnahme

Kaiserslautern, den 09.07.2015
Verbandsgemeindeverwaltung
Kaiserslautern-Süd
Im Auftrag:

TOP: 1

Einwohnerfragestunde

Sachvortrag:

Es liegen keine Anfragen vor.

2

Ehrungen

Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd - Auszug aus der Niederschrift

über die 01. öffentliche Sitzung am 09.09.2014
des Gemeinderates Stelzenberg

Für die Richtigkeit des Auszuges:	Verteiler	1)	-	z.w. Veranlassung
		2)	1.1,1.2	zur Kenntnisnahme

Kaiserslautern, den 09.07.2015
Verbandsgemeindeverwaltung
Kaiserslautern-Süd
Im Auftrag:

TOP: 2

Ehrungen

Sachvortrag:

Folgende ehemalige Ratsmitglieder und Beigeordnete erhalten eine Ehrung für ihre Tätigkeit im Ortsgemeinderat Stelzenberg:

Asel Karl Eugen	10 Jahre	(20.07.2004 – 31.05.2014)
Clemens Frank	3 Jahre, 8 Monate	(04.10.2010 – 31.05.2014)
Frohnhöfer Erhard	10 Jahre	(20.07.2004 – 31.05.2014)
Pfreundt Carola	10 Jahre	(20.07.2004 – 31.05.2014)
Rheinhardt Dieter	30 Jahre 20 Jahre	(12.07.1984 – 31.05.2014) Ratsmitglied (10.08.1994 – 09.09.2014) Beigeordneter
Schweitzer Gisela	6 Jahre, 4 Monate	(19.02.2008 – 31.05.2014)

Der geschäftsführende Ortsbürgermeister Reinhold Meister verabschiedet die anwesenden ehemaligen Ratsmitglieder Frank Clemens, Erhard Frohnhöfer und Dieter Rheinhardt in der heutigen Sitzung und überreicht ihnen jeweils eine Urkunde sowie ein Präsent.

Ehrenurkunden im Namen des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz erhalten:

Jörg Stefan	für eine 20-jährige Tätigkeit als Ratsmitglied der Ortsgemeinde Stelzenberg
Rheinhardt Dieter	für eine 30-jährige Tätigkeit als Ratsmitglied und Beigeordneter der Ortsgemeinde Stelzenberg

Der geschäftsführende Ortsbürgermeister Reinhold Meister überreicht die Urkunden und ein Präsent an Stefan Jörg und Dieter Rheinhardt.

3

Verpflichtung der Ratsmitglieder

Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd - Auszug aus der Niederschrift

über die 01. öffentliche Sitzung am 09.09.2014
des Gemeinderates Stelzenberg

Für die Richtigkeit des Auszuges:	Verteiler	1)	<input type="text" value="1.2"/>	z.w. Veranlassung
		2)	<input type="text" value="-"/>	zur Kenntnisnahme

Kaiserslautern, den 09.07.2015
Verbandsgemeindeverwaltung
Kaiserslautern-Süd
Im Auftrag:

TOP: 3

Verpflichtung der Ratsmitglieder

Sachvortrag:

Die Ratsmitglieder sind gemäß § 30 Abs. 2 GemO vom Ortsbürgermeister vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung im Namen der Gemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu verpflichten.

Die Ratsmitglieder werden auf ihre Rechte und Pflichten hingewiesen, die sich insbesondere aus den §§ 20, 21 und 30 GemO ergeben.

Im Anschluss verpflichtet der geschäftsführende Ortsbürgermeister Reinhold Meister alle Ratsmitglieder per Handschlag.

Die Verpflichtung des Ratsmitgliedes Reinhold Meister nimmt der geschäftsführende Ortsbeigeordnete Dieter Rheinhardt vor.

4

Ernennung des Ortsbürgermeisters,
Vereidigung und Einführung in das Amt

Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd - Auszug aus der Niederschrift

über die 01. öffentliche Sitzung am 09.09.2014
des Gemeinderates Stelzenberg

Für die Richtigkeit des Auszuges:	Verteiler	1)	<input type="text" value="1.2"/>	z.w. Veranlassung
		2)	<input type="text" value="-"/>	zur Kenntnisnahme

Kaiserslautern, den 09.07.2015
Verbandsgemeindeverwaltung
Kaiserslautern-Süd
Im Auftrag:

TOP: 4

Ernennung des Ortsbürgermeisters, Vereidigung und
Einführung in das Amt

Sachvortrag:

Der am 25.05.2014 neugewählte Ortsbürgermeister Reiner Demuth wird durch den geschäftsführenden Ortsbürgermeister Reinhold Meister nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes durch Aushändigung der Ernennungsurkunde zum Ehrenbeamten der Ortsgemeinde Stelzenberg ernannt. Im Anschluss wird der Ortsbürgermeister vereidigt und in das Amt eingeführt.

Die Durchschrift der Ernennungsurkunde sowie die Niederschrift über die Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung sind als **Anlage Nr. 1 und Nr. 2** dieser Niederschrift beigelegt.

Der neue Ortsbürgermeister ruft in seiner Antrittsrede dazu auf, die Gräben zwischen den beiden politischen Gruppierungen zu schließen, sowie das gegenseitige Misstrauen abzubauen. Sein Ziel sei ein gemeinsames Miteinander zum Wohle von Stelzenberg. Er beabsichtige einen Neuanfang und hoffe auf breite Unterstützung über die Parteigrenzen hinaus.

5

Annahme einer Spende

Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd - Auszug aus der Niederschrift

über die 01. öffentliche Sitzung am 09.09.2014
des Gemeinderates Stelzenberg

Für die Richtigkeit des Auszuges:	Verteiler	1)	5	z.w. Veranlassung
		2)	-	zur Kenntnisnahme

Kaiserslautern, den 09.07.2015
Verbandsgemeindeverwaltung
Kaiserslautern-Süd
Im Auftrag:

TOP: 5

Annahme von Spenden

Sachvortrag:

Der Vorsitzende Reiner Demuth, teilt mit, dass noch zwei weitere Spenden hinzugekommen seien.

Dem Gemeinderat liegt die Anzeige einer Spende vom Obst- und Gartenbauverein Stelzenberg in Höhe von 300,00 € für die Beschaffung eines Spielgerätes für den Kindergarten vor.

Die Zuwendungsanzeige liegt dieser Niederschrift als **Anlage Nr. 3** bei.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der vorgetragenen Spende.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Dem Gemeinderat liegt die Anzeige einer Spende vom SPD-Ortsverein Stelzenberg in Höhe von 300,00 € für Umbau bzw. Ausstattung des Mehrgenerationentreffs in Stelzenberg vor.

Die Zuwendungsanzeige liegt dieser Niederschrift als **Anlage Nr. 4** bei.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der vorgetragenen Spende.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Dem Gemeinderat liegt die Anzeige einer Spende von der Fa. EFS Elektro Frohnhöfer in Höhe von 4.015,28 € für Umbau des Mehrgenerationentreffs in Stelzenberg vor.

Die Zuwendungsanzeige liegt dieser Niederschrift als **Anlage Nr. 5** bei.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der vorgetragenen Spende.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

6

Änderung der Hauptsatzung



Verbandsgemeindeverwaltung Kaiserslautern-Süd

Verbandsangehörige Gemeinden:

Krickenbach – Linden – Queidersbach- Schopp – Stelzenberg - Trippstadt

Vorlage

für die 01. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Stelzenberg in der Legislaturperiode

2014/2019

am 09.09.2014 TOP 6

2014/004

Betreff:

Neufassung der Hauptsatzung

Sachvortrag:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Stelzenberg soll geändert werden.

Die Änderungen betreffen insbesondere die Art und Zusammensetzung der Ausschüsse (§ 3).

Darüber hinaus sollen einige redaktionelle Anpassungen an das Hauptsatzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes vorgenommen werden.

Zur Vermeidung einer erneuten Änderungsatzung wird empfohlen, die Hauptsatzung neu zu fassen.

Der Entwurf der Neufassung der Satzung ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Die geänderten Passagen sind rot markiert.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Hauptsatzung wie vorgelegt zu. In § 3 Abs. 1 wird Alternative 1 beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig Ja-Stimmen: Nein-Stimmen: Enthaltungen:

erstellt / Datum
03.09.2014
Fr. Scherer

gesehen / Datum

gesehen / Datum

HAUPTSATZUNG der Gemeinde Stelzenberg

vom **xx.xx.2014**

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) ~~und des § 12 Abs. 2 der Landesverordnung über die Feldgeschworenen in Rheinland-Pfalz (Feldgeschworenenverordnung)~~ die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im "Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd".
Darüberhinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.kaiserslautern-sued.de>“ unter der Rubrik „Aktuelle Informationen/Amtsblatt“.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, daß an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- ~~(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung mit Formvorschriften vorgeschrieben ist, gelten die Anforderungen der betreffenden Rechtsvorschrift.~~
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ratsausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung in der vom Gemeinderat durch Beschluss festgelegten Zeitung oder durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2 **Sonstige Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen, die nicht durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind und ortsübliche Bekanntgaben (sonstige Bekanntmachungen) erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfe-

angelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, im Amtsblatt der Verbandsgemeinde.

§ 3 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

~~Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde können nach Maßgabe des § 17 a GemO in den gesetzlich festgelegten Fällen einen Bürgerentscheid über wichtige Gemeindeangelegenheiten beantragen.~~

§ 3 Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss mit 6 Mitgliedern
(Alternative 1: 7 Mitglieder)
 - b) Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss mit 6 Mitgliedern
(Alternative 1: 7 Mitglieder)
 - c) Jugend-, Kultur-, Sport- und Fremdenverkehrsausschuss mit 6 Mitgliedern
(Alternative 1: 7 Mitglieder)
 - d) Rechnungsprüfungsausschuss mit 4 Mitgliedern
- (2) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die übrigen Ausschüsse können aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet werden, wobei jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Rat angehören sollen.
- (3) Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen; für die Stellvertreter gelten die vorstehenden Regelungen nach Absatz 2.
- (4) ~~Gewählte Jugendvertreter von kommunalen Einrichtungen sollen zu den Sitzungen der Ausschüsse eingeladen werden, sofern die Interessen der Jugendlichen in der jeweiligen Sitzung berührt sind, dort haben sie Rederecht.~~

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Gemeinderates vor zu beraten. Dies gilt nicht, wenn eine Angelegenheit wegen Dringlichkeit in die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung aufgenommen wird. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (3) Die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses umfaßt alle Aufgaben und Angelegenheiten, soweit sie nicht durch ein Gesetz, diese Satzung oder durch Beschluss des Gemeinderates allgemein oder im Einzelfall einem anderen Ausschuss übertragen sind. In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die in die Zuständigkeit anderer Ausschüsse fallen, kann der Haupt- und Finanzausschuss beteiligt werden.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die abschließende Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen. Dies gilt nicht, soweit der Bürgermeister zuständig ist oder die Angelegenheit einem anderen Ausschuss übertragen wurde.

Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 € (fünftausend Euro).

- (4) Der Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Bauleitplanung und für alle sonstigen Bauangelegenheiten sowie für alle Gemeindeangelegenheiten die umweltrelevant sind.
- (5) Der Jugend-, Kultur-, Sport- und Fremdenverkehrsausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten aus den Bereichen Kultur und Sport, Senioren- und Jugendarbeit, soziale Fragen sowie alle Angelegenheiten des Fremdenverkehrs.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsausschuß obliegt die Prüfung die Jahresrechnung.

§ 5 **Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister**

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.

Der Ortsbürgermeister hat vorher das Einvernehmen der Beigeordneten herzustellen. In der folgenden Sitzung wird der Rat über die zwischenzeitlich bearbeiteten Bauanträge informiert.

2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Auszahlungen bis zu einem Betrag von 1.000 € (eintausend Euro).
3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.000 € (zweitausend Euro) im Einzelfall.

§ 6 **Beigeordnete**

- (1) Die Gemeinde hat bis zu zwei Beigeordnete. Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Es werden keine Geschäftsbereiche im Sinne von § 50 Abs. 4 GemO gebildet.

§ 7 **Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält die gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zustehende monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf

die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. ~~Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.~~
- (2) Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Absatz 1 Satz 2.
- (3) **§ 7 Abs. 2 gilt entsprechend.**

§ 9

Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

- (1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegehungen nach § 22 LGVermDVO eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz für zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 9,70 Euro pro Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

~~Die Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung (KomAEVO) in der jeweils geltenden Fassung findet sinngemäß Anwendung.~~

- (2) **§ 7 Abs. 2 gilt entsprechend.**

§ 10

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumpfleger, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegwarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen oder als Pauschale bemessen wird. Die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird jeweils durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung.
- (4) **§ 7 Abs. 2 gilt entsprechend.**

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.08.2009 außer Kraft.

Stelzenberg, xx.xx.2014

(Demuth)
Ortsbürgermeister

Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd - Auszug aus der Niederschrift

über die 01. öffentliche Sitzung am 09.09.2014
des Gemeinderates Stelzenberg

Für die Richtigkeit Verteiler 1) 1.2 Fr. Jonderko z.w. Veranlassung
des Auszuges:

2) 1.2 Fr. Simonis zur Kenntnisnahme

Kaiserslautern, den 09.07.2015
Verbandsgemeindeverwaltung
Kaiserslautern-Süd
Im Auftrag:

TOP: 5

Änderung der Hauptsatzung

Sachvortrag:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Stelzenberg soll geändert werden.

Die Änderungen betreffen insbesondere die Art und Zusammensetzung der Ausschüsse (§ 3).

Darüber hinaus sollen einige redaktionelle Anpassungen an das Hauptsatzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes vorgenommen werden.

Zur Vermeidung einer erneuten Änderungssatzung wird empfohlen, die Hauptsatzung neu zu fassen.

Der Entwurf der Neufassung der Satzung ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigelegt. Die geänderten Passagen sind rot markiert.

Der Vorsitzende erläutert die betreffenden Punkte und schlägt folgende Änderung zum vorgelegten Entwurf vor:

§ 3 Abs. 1 Nr. d): Der Rechnungsprüfungsausschuss soll mit 5 Mitgliedern besetzt werden und in § 3 Abs. 4 soll das Wort „sollen“ durch „können“ ersetzt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Hauptsatzung wie vorgetragen zu. In § 3 Abs. 1 wird Alternative 1 beschlossen (**Anlage Nr. 6** zur Niederschrift).

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

7

Geschäftsordnung



Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd

Verbandsangehörige Gemeinden:

Krickenbach – Linden – Queidersbach- Schopp – Stelzenberg - Trippstadt

Vorlage

für die 1. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Stelzenberg
am 09.09.2014 TOP 7 2014/005

Betreff:

Geschäftsordnung des Gemeinderates

Sachvortrag:

Nachdem die Wahlzeit abgelaufen ist, gilt die derzeitige Geschäftsordnung noch bis 24. November 2014. Der Gemeinderat soll deshalb mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (12) eine neue Geschäftsordnung beschließen. Erfolgt dies nicht bis 24.11.2014, gilt die Mustergeschäftsordnung.

Die derzeit gültige Mustergeschäftsordnung ist im neuen Kommunalbrevier (Seite 247 ff) abgedruckt - welches in der konstituierenden Sitzung an die anwesenden Ratsmitglieder ausgehändigt wird.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mustergeschäftsordnung entspricht (Anlage).

Abstimmungsergebnis:

einstimmig Ja-Stimmen: Nein-Stimmen: Enthaltungen:

erstellt / Datum
02.07.2014
Fr. Simonis

gesehen / Datum

gesehen / Datum

Geschäftsordnung

für den Gemeinderat der Ortsgemeinde

Stelzenberg

vom 09. September 2014

Der Ortsgemeinderat Stelzenberg hat in seiner Sitzung am 09. September 2014 auf Grund des § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Einberufung zu den Sitzungen
- § 2 Form und Frist der Einladung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Bekanntmachung der Sitzungen
- § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 6 Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen
- § 7 Schweigepflicht und Treuepflicht
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Ausschluss von der Beratung und Entscheidung
- § 10 Fraktionen

2. Abschnitt: Der Vorsitzende und seine Befugnisse

- § 11 Vorsitz im Rat, Stimmrecht
- § 12 Ordnungsbefugnisse
- § 13 Ausübung des Hausrechts

3. Abschnitt: Anträge in der Sitzung

- § 14 Allgemeines
- § 15 Sachanträge
- § 16 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge
- § 17 Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge
- § 18 Anträge zur Geschäftsordnung

4. Abschnitt: Anfragen

- § 19 Anfragen

5. Abschnitt: Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen

- § 20 Eröffnung und Ablauf der Sitzung
- § 21 Einwohnerfragestunde
- § 22 Redeordnung
- § 23 Beschlussfassung
- § 24 Reihenfolge der Abstimmung
- § 25 Wahlen
- § 26 Niederschrift

6. Abschnitt: Ausschüsse

§ 27 Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter

§ 28 Vorsitz in den Ausschüssen

§ 29 Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse

§ 30 Arbeitsweise

§ 31 Anhörung

7. Abschnitt: Beiräte

§ 32 Beiräte

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 33 Aushändigung der Geschäftsordnung

§ 34 Abweichungen von der Geschäftsordnung

§ 35 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Einberufung zu den Sitzungen

- (1) Der Rat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, zu einer Sitzung einberufen.
Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzungen sind rechtzeitig mit dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde abzustimmen.
- (2) Der Rat ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstands schriftlich beantragt, sofern der Beratungsgegenstand zu den Aufgaben des Rats gehört. Dies gilt nicht, wenn der Rat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.
- (3) Sind der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten nicht mehr im Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so lädt das älteste Ratsmitglied zur Sitzung ein.

§ 2

Form und Frist der Einladung

- (1) Die Ratsmitglieder und die Beigeordneten werden schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung eingeladen.
Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde ist ebenfalls einzuladen.
- (1a) Der Ortsbürgermeister entscheidet im Rahmen des Absatzes 1 über die Form und Übermittlung der Einladung. Die Ratsmitglieder und die Beigeordneten, die über die technischen Voraussetzungen des Versendens und Empfangens elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 übersendet werden können. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungunterlagen nehmen können. Werden mehrere E-Mail-Adressen angegeben, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 elektronisch übersendet werden können, ist dem Ortsbürgermeister außerdem mitzuteilen, welche der angegebenen E-Mail-Adressen die Hauptadresse ist, an die im Zweifel die Einladung rechtsverbindlich erfolgt.
- (2) Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden, höchstens jedoch bis auf 24 Stunden vor Beginn der Sitzung, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Rat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

- (3) Ratsmitglieder und Beigeordnete, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, sollen dies dem Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung mitteilen.
- (4) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Ratsmitglieds gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder gegenüber dem Vorsitzenden bis zu Beginn der Sitzung schriftlich oder elektronisch an die vom Vorsitzenden mitgeteilte E-Mail-Adresse erklärt, die Form- oder Fristverletzung nicht geltend zu machen.
- (5) Erweist es sich auf Grund besonderer unvorhergesehener Umstände als notwendig, den Beginn der Sitzung ohne Änderung des Sitzungstags vor- oder zurückzuverlegen, so ist eine solche Verlegung ohne erneute förmliche Einladung nur zulässig, wenn
 1. der Beginn der Sitzung um höchstens drei Stunden verlegt wird,
 2. alle Ratsmitglieder und bei öffentlicher Sitzung auch die Einwohner rechtzeitig darüber unterrichtet werden können.

Unter den Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 2 ist auch die Verlegung der Sitzung in ein anderes Gebäude zulässig.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Der Ortsbürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten die Tagesordnung fest. Dabei sind Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Rats gehören, in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder einer Fraktion schriftlich beantragt wird; dies gilt nicht, wenn der Rat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.
- (2) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die gemäß § 5 Abs. 2 in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert aufzuführen.
- (3) Ergänzungen der Tagesordnung durch den Ortsbürgermeister können bis zum Beginn der Einladungsfrist (§ 2 Abs. 2 Satz 1) vorgenommen werden, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist.
- (4) Spätere, auch nach Eröffnung der Sitzung wegen Dringlichkeit vorgeschlagene Ergänzungen der Tagesordnung und die Absetzung einzelner Beratungspunkte von der Tagesordnung können vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder beschlossen werden.
- (5) Sonstige Änderungen der Tagesordnung, insbesondere in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände, bedürfen der Zustimmung des Rats.

§ 4 Bekanntmachung der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird; diese Tagesordnungspunkte werden daher nur allgemein bezeichnet (z.B. Personalsachen, Grundstückssachen, Abgabensachen). Beschließt der Rat, einzelne Tagesordnungspunkte, die gemäß Satz 2 zur Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung bekannt gemacht worden sind, in öffentlicher Sitzung zu behandeln, braucht diese Änderung nicht mehr öffentlich bekannt gemacht zu werden.
- (2) Örtliche Vertreter der Presse sollen mit der Bekanntmachung nach Absatz 1 über die Einberufung der Sitzung und in geeigneter Weise über die Beratungsgegenstände der öffentlichen Sitzung unterrichtet werden.

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rats sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände ausgeschlossen:
 1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter der Gemeinde,
 2. Abgabensachen einzelner Abgabenschlichter,
 3. persönliche Angelegenheiten der Einwohner,
 4. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 22 Abs. 4 GemO),
 5. Ausschluss aus dem Rat (§ 31 GemO),
 6. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Gemeinde beteiligt ist,
 7. Grundstücksangelegenheiten,
 8. Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch,
 9. Vergabe von Aufträgen, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden oder Vergaberecht dies erfordert,
 10. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Landkreises, der Verbandsgemeinde oder der
 11. Gemeinde ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheimzuhalten sind,
 12. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),
 13. sonstige Angelegenheiten, deren Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstands nach erforderlich ist.

- (3) Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, dass auch andere als die in Absatz 2 genannten Angelegenheiten aus besonderen Gründen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, soweit § 35 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 GemO dem nicht entgegensteht.
- (4) Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 6

Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen

- (1) An den Sitzungen des Ortsgemeinderats können auf Veranlassung des Ortsbürgermeisters auch Mitarbeiter der wirtschaftlichen Unternehmen und des gemeindlichen Forstbetriebs teilnehmen. Sofern der Bürgermeister der Verbandsgemeinde, in seiner Vertretung ein Beigeordneter der Verbandsgemeinde oder ein vom Bürgermeister der Verbandsgemeinde beauftragter Bediensteter der Verbandsgemeindeverwaltung an den Sitzungen des Ortsgemeinderats teilnimmt, hat er beratende Stimme; er hat das Recht, Anträge zu stellen und unterliegt nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden im Sinne des § 12. Dies gilt nicht für weitere Bedienstete der Verbandsgemeindeverwaltung, die im Auftrag des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde und mit Zustimmung des Ortsbürgermeisters an den Sitzungen des Ortsgemeinderats teilnehmen.
- (2) Der Rat kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zu hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen auch erörtern. Beantragt ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder eine Anhörung, so ist sie durchzuführen, sofern nicht zum gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten zwölf Monate eine Anhörung stattgefunden hat. Der Ortsbürgermeister kann bei Bedarf von sich aus zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige einladen, wenn die Angelegenheit, zu der sie angehört werden sollen, in die Tagesordnung der betreffenden Sitzung aufgenommen ist oder wenn die Entscheidung über den Beratungsgegenstand nicht ohne Nachteil für die Gemeinde bis zur übernächsten Sitzung des Rats hinausgeschoben werden kann. Sachverständige können an nichtöffentlichen Sitzungen nur teilnehmen, wenn sie sich zuvor zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.
- (3) Die Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden nach § 38 GemO bestehen auch gegenüber den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 7 Schweigepflicht und Treuepflicht

- (1) Die Teilnehmer an den Sitzungen des Rats unterliegen nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 GemO der Schweigepflicht.
- (2) Die Ratsmitglieder haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde. Sie dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter gegen die Gemeinde nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.
- (3) Verletzt ein Ratsmitglied die Schweigepflicht oder die Treuepflicht, so kann ihm der Ortsbürgermeister mit Zustimmung des Rats ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro auferlegen (§ 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 3 GemO).

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist.
- (2) Wird der Rat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Können Ratsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 an der Beratung oder Abstimmung nicht teilnehmen und würde dies zur Beschlussunfähigkeit nach Absatz 1 führen, so ist der Rat abweichend von Absatz 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist; andernfalls entscheidet der Ortsbürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Ratsmitglieder anstelle des Rats.

§ 9 Ausschluß von der Beratung und Entscheidung

- (1) Ein Ratsmitglied darf an der Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken,
 1. wenn die Entscheidung ihm selbst, einem seiner Angehörigen im Sinne des Absatzes 2 oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder
 2. wenn es zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder

3. wenn es

- a) bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist oder
- b) bei einer juristischen Person als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, sofern es diesem Organ nicht als Vertreter der Gemeinde angehört, oder
- c) Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Vorstandsmitglied eines nichtrechtsfähigen Vereins ist,

und die unter den Buchstaben a bis c Bezeichneten ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung haben. Satz 1 Nr. 3 Buchst. a gilt nicht, wenn nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass der Betroffene sich deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 sind:

- 1. Ehegatten,
- 2. eingetragene Lebenspartner,
- 3. Verwandte bis zum dritten Grade,
- 4. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner der Verwandten bis zum zweiten Grade,
- 5. Schwägerte bis zum zweiten Grade.

Die Angehörigeneigenschaft nach Satz 1 dauert fort, auch wenn die sie begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn ein Ratsmitglied lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder eines Bevölkerungsteils, deren gemeinsame Belange berührt werden, betroffen ist.

(4) Ein Ratsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt oder möglicherweise vorliegen kann, hat dies dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn der Beratung mitzuteilen. Das Gleiche gilt für Ratsmitglieder, denen Tatsachen über das Vorliegen von Ausschließungsgründen bei anderen Sitzungsteilnehmern bekannt sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Betroffenen und in seiner Abwesenheit, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt.

(5) Das Ratsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt, hat den Beratungstisch zu verlassen. Es ist berechtigt, sich bei einer öffentlichen Sitzung in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraums aufzuhalten; bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen.

- (6) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn er unter Mitwirkung einer nach Absatz 1 ausgeschlossenen Person ergangen ist oder wenn eine mitwirkungsberechtigte Person ohne einen Ausschließungsgrund gemäß Absatz 4 Satz 3 von der Beratung oder Entscheidung ausgeschlossen wurde. Er gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn nicht innerhalb von drei Monaten seine Ausführung vom Ortsbürgermeister ausgesetzt oder er von der Aufsichtsbehörde beanstandet wird. Der ausgesetzte oder beanstandete Beschluss ist unverzüglich unter Vermeidung des Fehlers, der zur Aussetzung oder Beanstandung geführt hat, zu wiederholen.
- (7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten ebenfalls für den Ortsbürgermeister und die Beigeordneten sowie für alle Personen, die gemäß § 6 an der Sitzung teilnehmen; für den Ortsbürgermeister und die Beigeordneten gilt auch Absatz 6.

§ 10 Fraktionen

- (1) Die Mitglieder des Rats können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Ratsmitglieder können nicht gleichzeitig mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung und die Namen der Mitglieder sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Ortsbürgermeister schriftlich mitzuteilen; dieser gibt die Bildung der Fraktion dem Rat bekannt. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

2. Abschnitt: Der Vorsitzende und seine Befugnisse

§ 11 Vorsitz im Rat, Stimmrecht

- (1) Den Vorsitz im Rat führt der Ortsbürgermeister; in seiner Vertretung führen ihn die Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. Bei Verhinderung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten soll das älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz führen. Verzichtet das älteste anwesende Ratsmitglied auf den Vorsitz, so wählt der Rat aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (3) Der Vorsitzende, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, hat ebenfalls Stimmrecht. Dieses ruht bei
1. Wahlen,
 2. allen Beschlüssen, die sich auf die Vorbereitung der Wahl des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten beziehen,

3. dem Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Abwahl des Ortsbürgermeisters,
4. Beschlüssen über die Abwahl von Beigeordneten,
5. der Festsetzung der Bezüge des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten,
6. Beschlüssen über Einsprüche gegen Ausschlussverfügungen des Vorsitzenden nach § 38 Abs. 3 GemO.

Soweit sein Stimmrecht ruht, wird der Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.

§ 12 Ordnungsbefugnisse

- (1) Der Vorsitzende kann Ratsmitglieder bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er Ratsmitglieder von der Sitzung ausschließen; das ausgeschlossene Mitglied hat auf Aufforderung des Vorsitzenden den Sitzungsraum zu verlassen. In schweren Fällen kann der Ausschluss auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausgesprochen werden, sofern nicht Absatz 2 anzuwenden ist.
- (2) Verlässt ein ausgeschlossenes Ratsmitglied trotz Aufforderung durch den Vorsitzenden den Sitzungsraum nicht, so hat die dahingehende Feststellung des Vorsitzenden ohne Weiteres den Ausschluss von den nächsten drei Sitzungen zur Folge.
- (3) Gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden ist Einspruch beim Rat zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen beim Vorsitzenden einzulegen; er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Rat in der nächsten Sitzung.
- (4) Der Ausschluss von den Sitzungen des Rats hat den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen zur Folge, die in der Zeit bis zur letzten Ratssitzung, von der das betroffene Ratsmitglied ausgeschlossen ist, stattfinden.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Personen, die mit beratender Stimme oder gemäß § 6 an den Sitzungen des Rats teilnehmen, soweit sie der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden unterliegen.

§ 13 Ausübung des Hausrechts

Der Vorsitzende kann Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung oder Entscheidung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen und bei Weigerung zwangsweise entfernen lassen. Lässt sich ein Zuhörer erhebliche oder wiederholte Störungen zuschulden kommen, kann der Vorsitzende ihn auf bestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen des Rats und der Ausschüsse ausschließen.

3. Abschnitt: Anträge in der Sitzung

§ 14 Allgemeines

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Rat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.
- (2) Antragsberechtigt sind der Vorsitzende, jedes Ratsmitglied und jede Fraktion. Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung haben ebenfalls das Recht, Anträge zu stellen. Von mehreren Ratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden.
- (3) Jeder Antrag ist vom Antragsteller (Absatz 2) oder vom Vorsitzenden, im Falle des Beschlussvorschlages eines Ausschusses von dessen Vorsitzenden oder von einem vom Ausschuss beauftragten Mitglied, vorzutragen und zu begründen.

§ 15 Sachanträge

- (1) Sachanträge sind auf die inhaltliche Erledigung des Beratungsgegenstandes gerichtet.
- (2) Anträge, die im Falle ihrer Annahme mit Ausgaben verbunden sind, die im Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder die eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben würden, müssen gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Dies gilt auch für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind.

§ 16 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen, Anträge zur sonstigen Änderung der Tagesordnung sollen nach der Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.
- (2) Der Rat beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder über die Ergänzung der Tagesordnung um Gegenstände, deren Beratung und Entscheidung wegen Dringlichkeit beantragt worden ist. Bei der Aussprache hierüber darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen werden, als es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist.
- (3) Anträge auf Absetzen von Beratungsgegenständen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Tagesordnung der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

§ 17 **Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge**

- (1) Zu den Beratungsgegenständen können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt oder es kann beantragt werden, dass ein Antrag an einen Ausschuss zur Beratung überwiesen oder eine Ausschussvorlage zur nochmaligen Prüfung der Sache an einen Ausschuss zurücküberwiesen wird. Wird die Überweisung oder Zurücküberweisung an einen Ausschuss beschlossen, so ist die Angelegenheit nach der Behandlung im Ausschuss vom Ortsbürgermeister erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rats zu setzen, soweit der Ausschuss nicht zur abschließenden Entscheidung ermächtigt ist.
- (2) Der Rat kann beschließen, Angelegenheiten nach Beratung zu vertagen. In diesem Fall hat der Vorsitzende diese erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Anträge auf Vertagung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

§ 18 **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Der Vorsitzende und die Ratsmitglieder haben das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. Dies geschieht durch den Zuruf: "Zur Geschäftsordnung". Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und zu beschließen.
- (2) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit "Schluss der Beratung" beantragt werden. Ein solcher Antrag kann nicht von Ratsmitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und jedes Ratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, sowie jedes Ratsmitglied, das sich bis zum Antrag auf "Schluss der Beratung" zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatten, sich zur Sache zu äußern.

4. Abschnitt: Anfragen

§ 19 **Anfragen**

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung schriftliche oder in der Sitzung mündliche Anfragen an den Ortsbürgermeister zu richten. Anfragen zu Vorgängen, für die eine besondere Geheimhaltung vorgeschrieben ist oder bei denen überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen, werden nicht beantwortet; der Ortsbürgermeister weist das anfragende Ratsmitglied hierauf besonders hin.

- (2) Schriftliche Anfragen werden vom Ortsbürgermeister schriftlich beantwortet, sofern nicht das anfragende Ratsmitglied beantragt, dass die Beantwortung mündlich in der nächsten Ratssitzung erfolgt.
- (3) Für die mündliche Beantwortung von Anfragen in der Ratssitzung gelten folgende Grundsätze:
 - a) Der Ortsbürgermeister kann die beantragte mündliche Beantwortung einer schriftlichen Anfrage auf die nächste Sitzung des Rats verschieben, wenn die Anfrage nicht mindestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstag vorgelegen hat. Entsprechendes gilt, wenn eine mündliche Anfrage in der Sitzung nicht beantwortet werden kann. Das anfragende Ratsmitglied kann beantragen, dass anstelle einer Verschiebung der Beantwortung auf die nächste Ratssitzung die Anfrage schriftlich beantwortet wird.
 - b) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung. Soweit durch Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die nach § 5 Abs. 2 und 3 von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung beantwortet.
 - c) Vor der Beantwortung wird dem anfragenden Ratsmitglied auf Wunsch zur Begründung seiner Anfrage das Wort erteilt. Nach der Beantwortung kann das anfragende Ratsmitglied eine mit der Anfrage im Zusammenhang stehende Zusatzfrage stellen.
 - d) Eine Aussprache über die Anfrage und ihre Beantwortung findet nicht statt. Sachbeschlüsse können nicht gefasst werden.
- (4) Soweit eine Anfrage den Geschäftsbereich eines Beigeordneten betrifft, bleibt dessen Zuständigkeit von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

5. Abschnitt: Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen

§ 20

Eröffnung und Ablauf der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Rats fest. Sodann wird über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschlossen. Ist die Einladungsfrist verkürzt worden, so hat der Rat zunächst die Dringlichkeit der Sitzung festzustellen.
- (2) Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob der Rat noch beschlussfähig ist, so hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn Ratsmitglieder wegen Ausschließungsgründen (§ 9) an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen können.

- (3) Die Beratungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, wie sie nach § 3 festgesetzt wurde, soweit nicht Änderungen nach § 16 zu berücksichtigen sind.
- (4) Der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Ratsmitglieder ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

§ 21 Einwohnerfragestunde

- (1) Die Einwohner und die ihnen nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, in einer anberaumten Fragestunde Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung (Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten der Gemeinde) zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Die Einwohnerfragestunde wird vom Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten mindestens vierteljährlich anberaumt; sie ist in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Ratssitzung aufzunehmen. Sie soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Fragen sollen dem Ortsbürgermeister nach Möglichkeit drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.
- (4) Der Vorsitzende hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn
 1. sie nicht den Bereich der örtlichen Verwaltung betreffen oder
 2. sie sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen oder
 3. sie Angelegenheiten betreffen, die gemäß § 5 Abs. 2 und 3 in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, oder
 4. die reguläre Dauer der Einwohnerfragestunde bereits um mehr als 15 Minuten überschritten ist, sofern nicht der Rat ihre Verlängerung beschließt.

In den Fällen der Nummern 2 und 4 sind die betreffenden Fragen oder Äußerungen bei der nächsten Einwohnerfragestunde vorrangig zuzulassen.

- (5) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein; sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die in Absatz 1 Bezeichneten können in jeder Einwohnerfragestunde nur jeweils eine Frage stellen; eine Zusatzfrage ist zugelassen.
- (6) Fragen werden mündlich vom Vorsitzenden beantwortet. Die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können zu der Antwort kurz Stellung nehmen. Kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Einwohnerfragestunde, sofern nicht der Fragesteller der schriftlichen Beantwortung zustimmt. Der Ortsbür-

germeister hat den Rat über den Inhalt einer schriftlichen Beantwortung zu informieren.

- (7) Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst der Vorsitzende, danach die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, hierzu Stellung nehmen.
- (8) Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

§ 22 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende erteilt, soweit er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst dem Berichterstatter oder dem Antragsteller das Wort. Im Übrigen wird den Ratsmitgliedern und den Personen, die mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen, das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt; Ratsmitglieder, die Anträge "Zur Geschäftsordnung" oder auf "Schluss der Beratung" (§ 18) stellen wollen, erhalten sofort das Wort. Der Vorsitzende kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint. Den Berichterstattern und Antragstellern ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen oder sonstige Klarstellungen erforderlich sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.
- (2) Wortmeldungen sind deutlich (z.B. durch Erheben einer Hand) anzuzeigen. Wenn gleichzeitig mehrere Wortmeldungen erfolgen, entscheidet der Vorsitzende, wer zuerst spricht.
- (3) Die Ausführungen sind auf das sachlich Gebotene zu beschränken. Der Rat kann zu bestimmten Gegenständen der Tagesordnung vor Beginn der Beratungen eine Redezeit festsetzen.
- (4) Ein Ratsmitglied soll zu demselben Antrag grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden kann ein Ratsmitglied auch öfter das Wort ergreifen; die Gleichbehandlung der Ratsmitglieder ist zu gewährleisten.
- (5) Der Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort ergreifen. Das Wort zur Sache kann er nur am Schluss der Ausführungen eines Ratsmitgliedes ergreifen.

Auch der Bürgermeister der Verbandsgemeinde oder sein Beauftragter kann nach den Ausführungen eines Ratsmitgliedes zur Sache sprechen.

- (6) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, "Zur Sache" rufen. Ist ein Redner dreimal bei derselben Rede "Zur Sache" gerufen

worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf "Zur Sache" hat der Vorsitzende den Redner auf diese Folge hinzuweisen.

- (7) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, kann der Antragsteller oder der Bericht-erstat-ter noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.

§ 23 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfassung setzt voraus

1. eine Vorlage der Verbandsgemeindeverwaltung, des Ortsbürgermeisters oder einen Vorschlag eines Ausschusses mit einem bestimmten Antrag oder einer Beschlussempfehlung oder
2. einen abstimmungsfähigen Antrag im Sinne des 3. Abschnitts (§§ 14 bis 18).

- (2) Der Vorsitzende leitet die Beschlussfassung damit ein, dass er den endgültigen Beschlusswortlaut verliest oder auf die vorliegenden Unterlagen verweist.

- (3) Die Beschlüsse des Rats werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder gefasst, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (4) Der Vorsitzende stellt die Zahl der Ratsmitglieder fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird einem Antrag auf entsprechende Frage des Vorsitzenden nicht widersprochen, kann der Vorsitzende ohne förmliche Abstimmung die Annahme des Antrags feststellen.

- (5) Bei der Beschlussfassung wird durch Handzeichen offen abgestimmt. Über folgende Angelegenheiten wird durch Stimmzettel geheim abgestimmt:

1. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),
2. Ausschluss aus dem Rat (§ 31 GemO),
3. Beschluss über den Einspruch gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden (§ 38 Abs. 3 GemO).

Über andere Angelegenheiten wird geheim abgestimmt, wenn es der Rat im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt.

- (6) Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimm-

menden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

- (7) Ein Viertel der Ratsmitglieder kann beantragen, dass namentlich abgestimmt wird. Eine namentliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies vom Rat beschlossen wird. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung gilt immer als der weitergehende. Bei namentlicher Abstimmung werden die Ratsmitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung". Die Namen der Ratsmitglieder und ihre Antworten sowie die Nichtteilnahme von Ratsmitgliedern an der Abstimmung sind in der Niederschrift festzuhalten.

§ 24

Reihenfolge der Abstimmung

- (1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
1. Absetzung von der Tagesordnung,
 2. Vertagung,
 3. Überweisung oder Rücküberweisung an einen Ausschuss,
 4. Schluss der Beratung,
 5. sonstige Anträge.
- (2) Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.
- (3) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.
- (4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, so entscheidet der Rat.

§ 25

Wahlen

- (1) Wahlen sind alle Beschlüsse des Rats, die die Auswahl oder die Bestimmung einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben. Beschlüsse nach § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO sind keine Wahlen.
- (2) Wahlen erfolgen in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, sofern nicht der Rat im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder etwas anderes beschließt. Die Beigeordneten und im Falle des § 53 Abs. 2 GemO der Ortsbürgermeister werden stets in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt.
- (3) Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Rat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Stimmen, die für nicht vorgeschlagene Personen abgegeben werden, sind ungültig. Bei der Wahl durch Stimmzettel ist der Name des Bewerbers, für den das Ratsmitglied seine Stimme abgeben will, einzutragen. Bei der Verwendung vorgedruckter Stimmzettel erfolgt die Stimmabgabe durch An-

kreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung. Ist nur ein Bewerber vorgeschlagen worden, so kann mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden.

- (4) Wurden mehrere Wahlvorschläge gemacht, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt (dritter Wahlgang). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Der dritte Wahlgang findet auch dann statt, wenn nur zwei Bewerber vor der Wahl vorgeschlagen worden sind und im ersten und zweiten Wahlgang keiner mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im dritten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden.
- (5) Wurde für die Wahl nur eine Person vorgeschlagen und hat diese im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, ist die Wahl zu wiederholen (zweiter Wahlgang). Erhält die Person auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt. Der Rat kann in derselben Sitzung auf Grund neuer Wahlvorschläge eine neue Wahl durchführen; die abgelehnte Person kann erneut vorgeschlagen werden.
- (6) Der Rat kann vor jedem Wahlgang oder vor dem Losentscheid beschließen, die Sitzung für eine bestimmte Zeit, auch für mehrere Tage, zu unterbrechen oder die Wahl zu vertagen. In diesem Fall wird die Wahl, bei einer Unterbrechung in der gleichen Sitzung, bei einer Vertagung in der folgenden Sitzung, von der Stufe an fortgesetzt, bei der die Unterbrechung oder Vertagung erfolgt ist. Die Wahl kann abgebrochen werden, wenn der Rat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder die Absetzung der Wahl von der Tagesordnung beschließt; in diesem Fall wird die Wahl in der nächsten Sitzung auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge durchgeführt.
- (7) Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Das Gleiche gilt bei mehreren Wahlvorschlägen für Stimmzettel, auf denen der Abstimmende mit "Nein" gestimmt hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- (8) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden und mindestens zwei von ihm beauftragte Ratsmitglieder. Die Stimmzettel sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses mindestens zwei Wochen in einem verschlossenen Umschlag vom Vorsitzenden aufzubewahren; wird die Wahl nicht gemäß § 43 Abs. 1 GemO angefochten, sind die Stimmzettel danach unverzüglich zu vernichten.
- (9) Im Übrigen gilt § 23 entsprechend. § 27 bleibt unberührt.

§ 26 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Rats ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:
1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 2. Namen des Vorsitzenden, der anwesenden Beigeordneten, der Ratsmitglieder, des Schriftführers und der sonstigen Sitzungsteilnehmer,
 3. Namen fehlender Ratsmitglieder,
 4. Tagesordnung,
 5. Form der Beratung (öffentlich/nichtöffentlich) über die einzelnen Beratungsgegenstände,
 6. Form der Abstimmung über die einzelnen Beratungsgegenstände, sofern geheim oder namentlich abgestimmt wurde,
 7. Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe der einzelnen Ratsmitglieder,
 8. Namen der Ratsmitglieder, die von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren,
 9. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (z.B. Verlauf der Einwohnerfragestunde, Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen).
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem vom ihm bestellten Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Ratsmitglied kann vor oder nach der Beschlussfassung verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird, sofern die abweichende Meinung oder die persönliche Erklärung vor der Beschlussfassung geäußert wurde. Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
- (4) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen soll jedem Ratsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung zugeleitet werden. Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist den Fraktionsvorsitzenden zuzuleiten und jedem Ratsmitglied auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen; dies gilt nicht für Ratsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung nach § 9 ausgeschlossen waren.
- (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens bei der nächsten Sitzung des Rats vorzubringen. Werden Einwendungen erhoben, so kann der Rat in dieser Sitzung eine Berichtigung beschließen. An dieser Beschlussfassung können nur solche Ratsmitglieder mitwirken, die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligt waren.
- (6) Der Schriftführer oder ein hierfür bestimmter Mitarbeiter der Verwaltung kann als zusätzliches Hilfsmittel zur Vorbereitung der Niederschrift den Ablauf der Sitzung mit Tonband aufzeichnen. Bei nichtöffentlicher Sitzung dürfen Tonaufzeichnungen zur Anfertigung der Niederschrift nur vorgenommen werden, wenn dies der Rat zu Beginn der Sitzung oder allgemein für alle Sitzungen ausdrücklich gebilligt hat.

- (7) Sollen Tonaufzeichnungen einer Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Rats geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen. Die Aufbewahrung der Tonaufzeichnung einer nichtöffentlichen Sitzung für archivarische Zwecke ist nur zulässig, wenn alle Ratsmitglieder, die das Wort ergriffen haben, zustimmen.
- (8) Andere Personen als der Schriftführer oder der vom Vorsitzenden Beauftragte dürfen Tonaufzeichnungen nur vornehmen, wenn der Rat dies ausdrücklich gebilligt hat; einzelne Ratsmitglieder können jedoch verlangen, dass ihre Ausführungen nicht aufgezeichnet werden.

6. Abschnitt: Ausschüsse

§ 27

Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden vom Rat auf Grund von Vorschlägen der im Rat vertretenen politischen Gruppen (Ratsmitglieder oder Gruppe von Ratsmitgliedern) - in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung - gewählt, sofern nicht der Rat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Neben Ratsmitgliedern können sonstige wählbare Bürger der Gemeinde vorgeschlagen werden, soweit dies in der Hauptsatzung bestimmt ist oder, wenn eine Regelung in der Hauptsatzung nicht getroffen ist, der Rat dies beschlossen hat. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Ratsmitglied sein. Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass die eingebrachten Wahlvorschläge diesem Erfordernis Rechnung tragen. Würde nach dem Ergebnis der Wahl ein Ausschuss sich überwiegend aus Bürgern zusammensetzen, die nicht Ratsmitglied sind, oder ein Ausschuss nicht der Festlegung seiner Zusammensetzung nach der Hauptsatzung oder dem Ratsbeschluss entsprechen, so ist die Wahl auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge zu wiederholen.
- (2) Jede Fraktion des Rats bzw. jede im Rat vertretene politische Gruppe kann einen Wahlvorschlag einbringen. Für jedes vorgeschlagene Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu benennen.
- (3) Werden mehrere Wahlvorschläge eingebracht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, wobei für die Zuteilung der Sitze § 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend gilt.
- (4) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so ist er angenommen, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rats dem Wahlvorschlag zustimmt.
- (5) Wird kein Wahlvorschlag gemacht, so werden die Mitglieder der Ausschüsse nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§§ 33, 43 KWG) gewählt.

- (6) Ersatzleute werden auf Vorschlag der Fraktion/der politischen Gruppe, von der das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen worden war, durch Mehrheitswahl gewählt.
- (7) Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Rat vertretenen politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, bei denen sich auf Grund des neuen Stärkeverhältnisses nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Sainte Lague/Schepers) eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.
- (8) Soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 auch für andere Ausschüsse, Beratungs- oder Beschlussorgane, deren Mitglieder vom Rat zu wählen sind. Sofern auf Grund einer Rechtsvorschrift der Rat an Vorschläge Dritter gebunden ist, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

§ 28

Vorsitz in den Ausschüssen

- (1) In den Ausschüssen führt der Ortsbürgermeister den Vorsitz, soweit der Vorsitz nicht von einem Beigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich zu führen ist (§ 46 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GemO). Besondere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Ortsbürgermeister.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Rats einen Vorsitzenden, der Ratsmitglied sein muss.

§ 29

Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse

- (1) Der Vorsitzende beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest; zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Führt ein Beigeordneter mit eigenem Geschäftsbereich den Vorsitz, so erfolgen Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung durch ihn im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister.
- (2) Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es die Einladung unverzüglich an seinen Stellvertreter weiterzuleiten.

§ 30 Arbeitsweise

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nach Maßgabe des § 5 öffentlich, soweit der Rat dem Ausschuss eine Angelegenheit zur abschließenden Entscheidung übertragen hat. Die Sitzungen der Ausschüsse sind außerdem öffentlich, soweit dies durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben ist.
- (2) Ausschusssitzungen, die der Vorbereitung von Beschlüssen des Rats dienen, sind in der Regel nichtöffentlich. Ein Ausschuss kann in Einzelfällen die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen.
- (3) Beigeordnete, soweit sie nicht den Vorsitz führen, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen; Ratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, und stellvertretende Mitglieder des betreffenden Ausschusses, die dem Rat nicht angehören, können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.
- (4) Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinsame Beratung stattfinden. Nach einer gemeinsamen Beratung wird für jeden Ausschuss getrennt abgestimmt.
- (5) Der Ortsbürgermeister kann in den Sitzungen eines Ausschusses, in dem er nicht den Vorsitz führt, jederzeit das Wort ergreifen.
- (6) Im Übrigen gelten für die Ausschüsse die für den Rat getroffenen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 31 Anhörung

Die Ausschüsse können Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen einladen. Die Sachverständigen können in nichtöffentlicher Sitzung nur tätig werden, wenn sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten. Entstehen durch die Zuziehung von Sachverständigen nicht nur unbedeutende Kosten, so ist zuvor eine Entscheidung des Rats herbeizuführen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

7. Abschnitt: Beiräte

§ 32 Beiräte

Der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten können an Sitzungen der vom Rat gewählten Beiräte der Gemeinde, in denen sie nicht den Vorsitz führen, mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 33

Aushändigung der Geschäftsordnung

Allen Mitgliedern des Rats, der Ausschüsse und der Beiräte wird diese Geschäftsordnung ausgehändigt.

§ 34

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Rat kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließen, wenn dadurch nicht gegen Bestimmungen der Gemeindeordnung verstoßen wird.

§ 35

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 06. Juli 2009 außer Kraft.

Stelzenberg, den 09. September 2014

(Reiner Demuth)
Ortsbürgermeister

Tag der Beschlussfassung: **09. September 2014**

Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd - Auszug aus der Niederschrift

über die 01. öffentliche Sitzung am 09.09.2014
des Gemeinderates Stelzenberg

Für die Richtigkeit des Auszuges:	Verteiler	1)	<input type="text" value="1.2"/>	z.w. Veranlassung
		2)	<input type="text" value="-"/>	zur Kenntnisnahme

Kaiserslautern, den 09.07.2015
Verbandsgemeindeverwaltung
Kaiserslautern-Süd
Im Auftrag:

TOP: 7

Geschäftsordnung

Sachvortrag:

Nachdem die Wahlzeit abgelaufen ist, gilt die derzeitige Geschäftsordnung noch bis 24. November 2014. Der Gemeinderat soll deshalb mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (12) eine neue Geschäftsordnung beschließen. Erfolgt dies nicht bis 24.11.2014, gilt die Mustergeschäftsordnung.

Die derzeit gültige Mustergeschäftsordnung ist im neuen Kommunalbrevier (Seite 247 ff) abgedruckt - welches in der konstituierenden Sitzung an die anwesenden Ratsmitglieder ausgehändigt wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mustergeschäftsordnung entspricht (**Anlage Nr. 7** zur Niederschrift).

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Wahl der Ortsbeigeordneten - Wahl
des/der Ersten Beigeordneten - Wahl
des/der weiteren Beigeordneten

Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd - Auszug aus der Niederschrift

über die 01. öffentliche Sitzung am 09.09.2014
des Gemeinderates Stelzenberg

Für die Richtigkeit des Auszuges:	Verteiler	1)	<input type="text" value="1.2"/>	z.w. Veranlassung
		2)	<input type="text" value="-"/>	zur Kenntnisnahme

Kaiserslautern, den 09.07.2015
Verbandsgemeindeverwaltung
Kaiserslautern-Süd
Im Auftrag:

TOP: 8

Wahl der Ortsbeigeordneten
- Wahl des/der Ersten Beigeordneten
- Wahl des/der weiteren Beigeordneten

Sachvortrag:

Nach der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Stelzenberg können bis zu zwei Beigeordnete gewählt werden.

Die Wahl der Ortsbeigeordneten bestimmt sich nach den Regelungen des § 40 GemO. Danach erfolgt die Wahl der Ortsbeigeordneten in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält.

Die Auszählung der Stimmen wird vom Wahlvorstand vorgenommen.

Für die Auszählung der Stimmen beauftragt der Vorsitzende folgende zwei Ratsmitglieder:

- Norbert Rösel
- Heidrun Pietsch-Meister

a) Erster Ortsbeigeordneter

Die SPD-Fraktion schlägt Frau Renate Flesch für das Amt der Ersten Ortsbeigeordneten vor.

Abstimmungsergebnis:

15 Stimmen dafür
0 Stimme dagegen
0 ungültige Stimmen
1 Stimmenthaltung

Somit ist Frau Renate Flesch zur Ersten Ortsbeigeordneten gewählt.

Die gewählte Erste Ortsbeigeordnete nimmt die Wahl an.

Über die Wahl der Ersten Ortsbeigeordneten wird eine Niederschrift angefertigt. Diese wird vom Vorsitzenden, den Mitgliedern des Wahlausschusses und von der Schriftführerin unterzeichnet und als **Anlage Nr. 8** dieser Niederschrift beigelegt.

b) Weiterer Ortsbeigeordneter

Die SPD-Fraktion schlägt Herrn Stephan Pieper als weiteren Ortsbeigeordneten vor.

Abstimmungsergebnis:

13 Stimmen dafür
1 Stimmen dagegen
2 Stimmenthaltungen
0 ungültige Stimmen

Somit ist Herr Stephan Pieper zum Weiteren Ortsbeigeordneten gewählt.

Dem Ortsbürgermeister liegt eine schriftliche Erklärung von Herrn Stephan Pieper vor, in der dieser verbindlich und unwiderruflich erklärt, dass er im Falle der Wahl zu einem ehrenamtlichen Beigeordneten das Amt annehmen und antreten werde. Weiter erklärt er, dass er die Voraussetzungen nach § 53a Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 53 Abs. 3 und 4 erfülle.

Über die Wahl des Ortsbeigeordneten wird eine Niederschrift angefertigt. Diese wird vom Vorsitzenden, den Mitgliedern des Wahlausschusses und von der Schriftführerin unterzeichnet und als **Anlage Nr. 9** dieser Niederschrift beigefügt.

Ernennung der Ortsbeigeordneten,
Vereidigung und Einführung in das Amt

Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd - Auszug aus der Niederschrift

über die 01. öffentliche Sitzung am 09.09.2014
des Gemeinderates Stelzenberg

Für die Richtigkeit des Auszuges:	Verteiler	1)	<input type="text" value="1.2"/>	z.w. Veranlassung
		2)	<input type="text" value="-"/>	zur Kenntnisnahme

Kaiserslautern, den 09.07.2015
Verbandsgemeindeverwaltung
Kaiserslautern-Süd
Im Auftrag:

TOP: 9

Ernennung der Ortsbeigeordneten, Vereidigung und
Einführung in das Amt

Sachvortrag:

a) Erste Ortsbeigeordnete

Die gewählte Erste Ortsbeigeordnete wird durch den Ortsbürgermeister ernannt, vereidigt und in ihr Amt eingeführt. Die Niederschrift darüber wird von der Ersten Ortsbeigeordneten und von dem Vorsitzenden unterzeichnet. Sie liegt als **Anlage Nr. 10** dieser Niederschrift bei, ebenso die Kopie der Ernennungsurkunde (**Anlage Nr. 11**).

b) Weiterer Ortsbeigeordneter

Da der neu gewählte Ortsbeigeordnete in der heutigen Sitzung nicht anwesend ist, wird er in der nächsten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates ernannt, vereidigt und in sein Amt eingeführt.

10

Mitteilungen

Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd - Auszug aus der Niederschrift

über die 01. öffentliche Sitzung am 09.09.2014
des Gemeinderates Stelzenberg

Für die Richtigkeit des Auszuges:	Verteiler	1)	<input type="text"/>	z.w. Veranlassung
		2)	<input type="text"/>	zur Kenntnisnahme

Kaiserslautern, den 09.07.2015
Verbandsgemeindeverwaltung
Kaiserslautern-Süd
Im Auftrag:

TOP: 10 Mitteilungen

Sachvortrag:

- Ortsbürgermeister Demuth teilt dem Rat mit, dass die Ziegen wieder zur Beweidung am Kellerberg stünden.
- Ortsbürgermeister Demuth berichtet über zwei Arbeitseinsätze der SPD:
 - Entwässerungsarbeiten am Friedhof
 - Setzen von Pfosten für das Beweidungsprojekt am Kellerberg
- Dem Rat liegt eine Kostengegenüberstellung des Ingenieurbüros Planschmiede zur Umbaumaßnahme Mehrgenerationenhaus vor. Der Vorsitzende berichtet, dass die Kostenaufstellung derzeit in Zusammenarbeit mit der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung geprüft werde. Das Ergebnis dieser Prüfung werde dem Rat in der nächsten Sitzung mitgeteilt.
- Ratsmitglied Meister teilt dem Rat mit, dass der Treppenbau am Bürgerhaus mittels Spenden gewährleistet werden könne und er kostenlos die Planung dafür übernehme.
- Ratsmitglied Jochen Stadler moniert den Zustand der Entwässerungssituation in der Straße „Auf der Platt“. Der Vorsitzende sagt eine Behandlung im Bauausschuss zu und die Problematik werde an die Verbandsgemeindewerke weitergeleitet.
- Ratsmitglied Elfriede Wagner fragt an, ob die Toiletten an der Leichenhalle während einer Trauerfeier benutzt werden könnten. Dies wird bejaht. Es wird ein Hinweisschild an der Toilettentür angeregt.
- Ratsmitglied Gawöhn teilt mit, dass das untere Eingangstor am Friedhof nicht richtig schließe.
- Der Vorsitzende teilt dem Rat die Fraktionsbildung und deren Vorsitzenden mit. Demnach haben sich die FWG-Fraktion (Vorsitzende: Vera Gawöhn, Stellv. Vorsitzender: Reinhold May) und die SPD-Fraktion (Vorsitzende: Heidrun Pietsch-Meister, Stellv. Vorsitzende: Isabelle Schwindt) jeweils zu einer Fraktion zusammengeschlossen.

- Die Vorsitzende der FWG-Fraktion Vera Gawöhn bringt zum Ausdruck, dass sie dem neuen Ortsbürgermeister alles Gute wünsche und die Fraktion einen Neuanfang konstruktiv begleiten wolle.